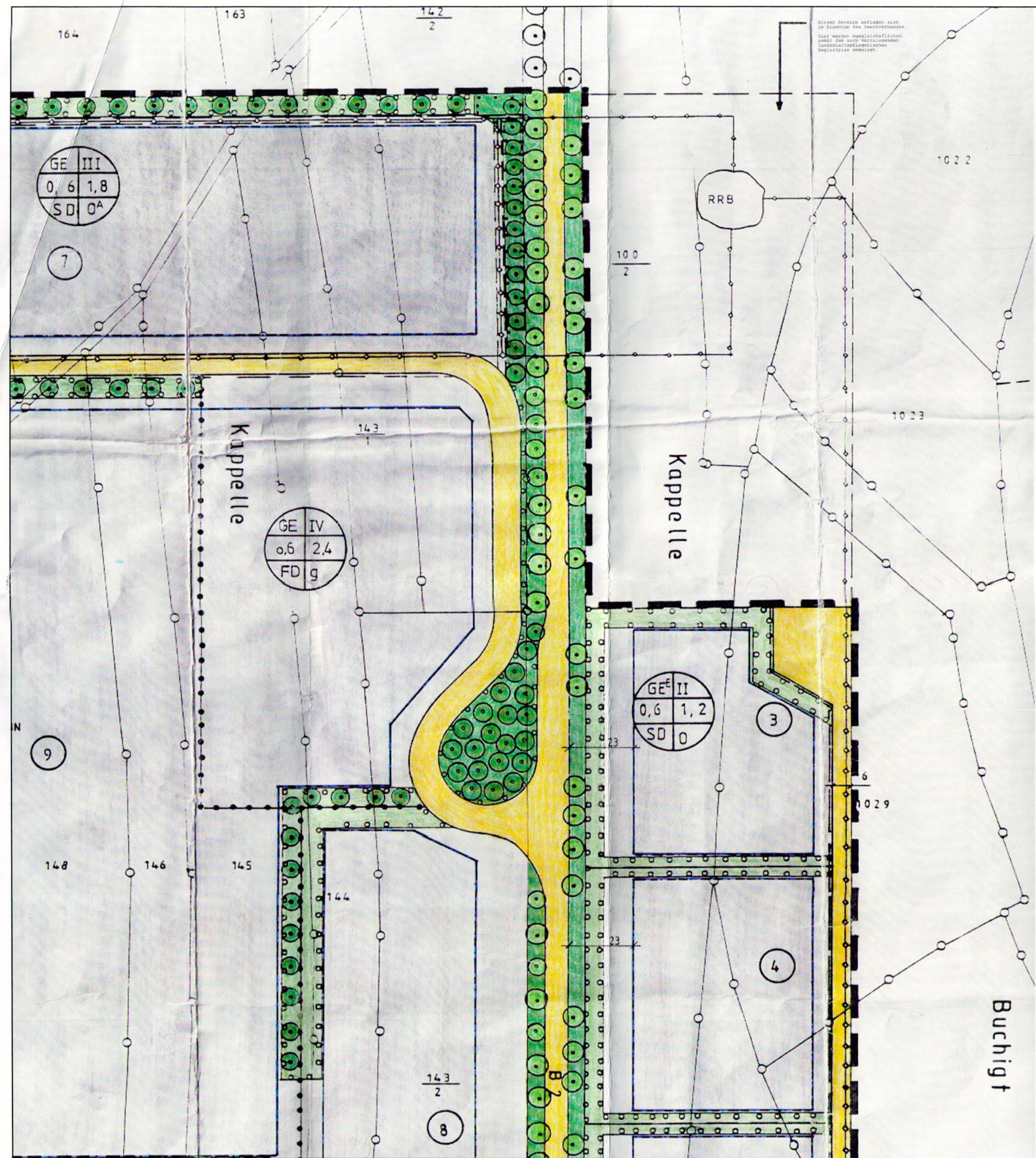
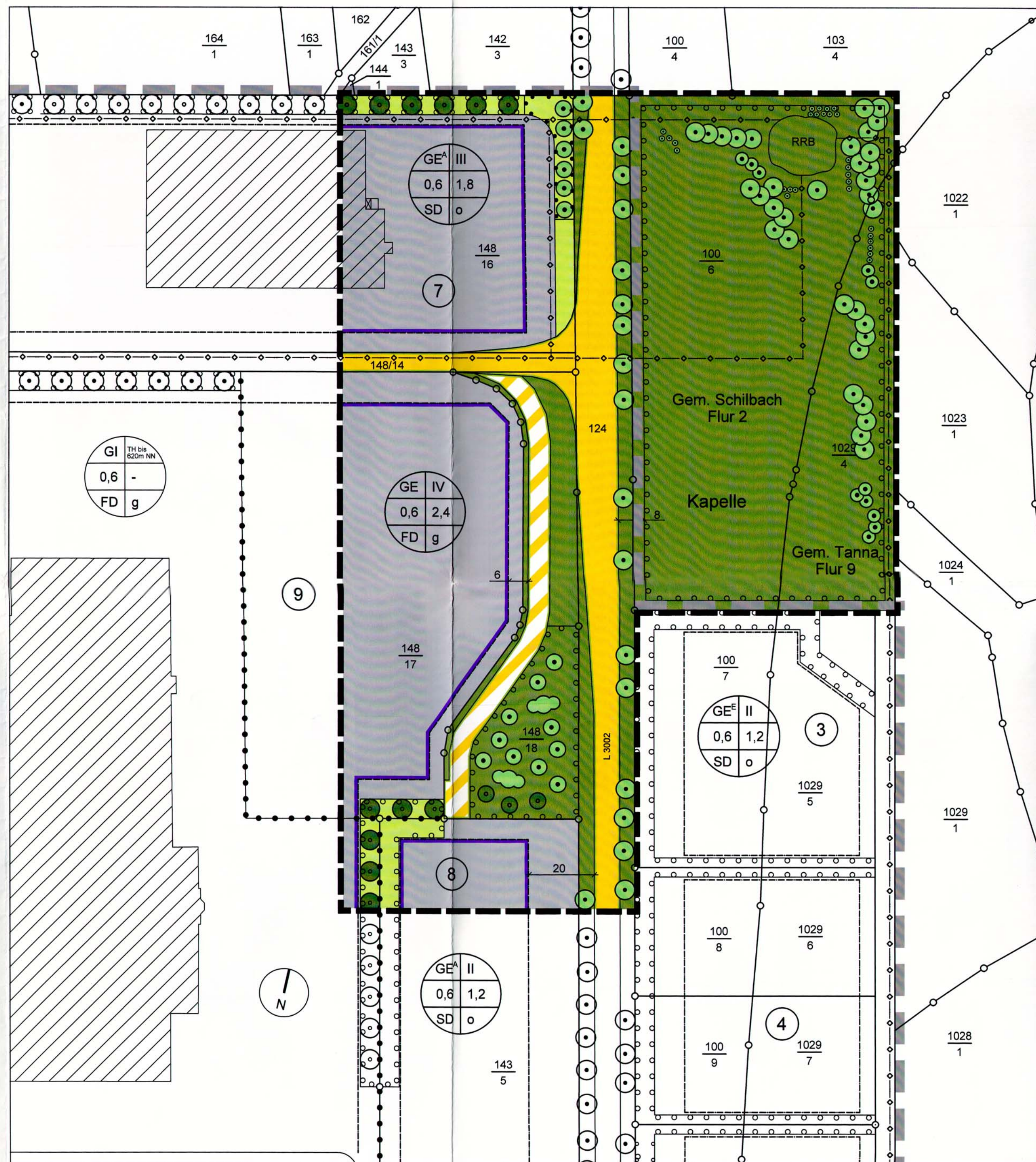


Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 01 „Gewerbe- und Industriegebiet Kapelle“



Darstellung der 1. vereinfachten Änderung



Teil A - Planzeichnung

Planzeichnerverordnung (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Zeichenerklärung der Festsetzungen

Nutzungsschablone

- 1) GE Gewerbegebiet (§ 8 BauGB)
- GE<sup>A</sup> Gewerbegebiet (Ausnahme nach § 8 Abs. 3 (2) sind zulässig) (§ 8 BauGB)
- 2) II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß) (§ 20 BauNVO)
- 3) 0,8 Grundflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- 4) 2,4 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- 5) FD Flachdächer oder modifizierte Flachdachkonstruktionen (§ 83 ThürBO)
- SD Satteldächer oder modifizierte Satteldachkonstruktionen (§ 83 ThürBO)
- 6) o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- g geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO)

- Baugrenze (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (hier: öffentl. Anlieferstraße) (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)
- Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
  - privat
  - öffentlich
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
- Geltungsbereich 1. Änderung (§ 9 (7) BauGB)
- Geltungsbereich Ursprungsplan (§ 9 (7) BauGB)

- Zeichenerklärung für nachrichtliche Übernahmen
- Bauerbots-, Baubeschränkungszone nach FStrG
  - Leitungstrassen unterirdisch (AW = Abwasser)
  - Grundstücksgrenzen
  - bestehende Gebäude
  - 148/15 Flurstücksnummer
  - 7 Parzellennummer
  - 8 Bemaßung
- Zeichenerklärung für Hinweise
- Straßenquerschnitt M 1\_200
  - Fahrbahnbreite mind. 6,00 m

Rechtskräftige Satzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 01 „Gewerbe- und Industriegebiet Kapelle“ gilt nur in Verbindung mit dem seit 19.07.1993 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 01 „Gewerbe- und Industriegebiet Kapelle“ der Stadt Tanna. Die im Teil B - Textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten auch im Geltungsbereich der 1. Änderung.

Teil B: - Ergänzung zur Textlichen Festsetzung

Erweiterung der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 01 „Gewerbe- und Industriegebiet Kapelle“ unter Punkt 7.0 Grünordnung

7.8 Die im Ursprungsplan eingegrenzte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan im Bereich des Regenrückhaltebeckens (RRB) im Nordosten des Ursprungsplanes wird mit der Erweiterung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 als öffentliche Grünfläche § 9 (1) Nr. 15 BauGB für Ausgleichsmaßnahmen mit Ersatzpflanzungen § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Geltungsbereich der Erweiterung: Gemarkung Schilbach, Flur 2, Flurstück 100/6 bzw. Gemarkung Tanna, Flur 9, Teilfläche Flurstück 1029/4

7.9 (1) Im Erweiterungsbereich wie unter Punkt 7.8 angeführt, ist als Kompensation zum Eingriff die Neuanlage/Neupflanzung von mindestens 79 Bäumen durchzuführen. Es sind ausschließlich Arten, Sorten und Qualitäten entsprechend der Pflanzgebotliste nach Punkt 7.10, zu verwenden. Die Anpflanzungen sind in einem Abstand von 9 - 10 m vorzusehen. Für Bäume ist ein Draßkorb als Verankerung und ein Verblisschutz vorzusehen. Die Baumscheiben sind zu mulchen. Es besteht für dieses Gebiet 1 Jahr Fertigungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege. Ausgefallene Bäume sind zeitnah zu ersetzen.

(2) Alternativ kann zur Kompensation auch die Anlage von Heckenpflanzungen erfolgen. Als Kompensationsfaktor bei diesen ist folgende Grundlage anzusetzen: 25 m<sup>2</sup> Heckenpflanzung (2 bis 3-reihig; Abstand zwischen den Pflanzungen = 1 - 1,5m) entsprechen einem ersatzpflanzenden Baum nach (1) Satz 1. Auch hier hat die Sortenauswahl der Pflanzlinge nach der Pflanzgebotliste (Art und Qualität) entsprechend Punkt 7.10, zu erfolgen.

7.10 Pflanzgebotliste

Bäume / STU 12-14 cm, 3xv	Quercus petraea	Sträucher / 1xv, 70-90 cm hoch	Corylus avellana
Traubeneiche	Tilia cordata	Haselnuß	Salix caprea
Winterlinde	Ulmus glabra	Salweide	Viburnum opulus
Berg-Ulme	Eunonymus	gemeiner Schneeball	Prunus spinosa
Pfaffenhütchen	Prunus avium	Schlehe	
Wildkirsche	Quercus robur		
Stieleiche	Acer excelsior		
Spitzahorn	Fraxinus excelsior		
Esche	Rosa canina		
Hundrose			

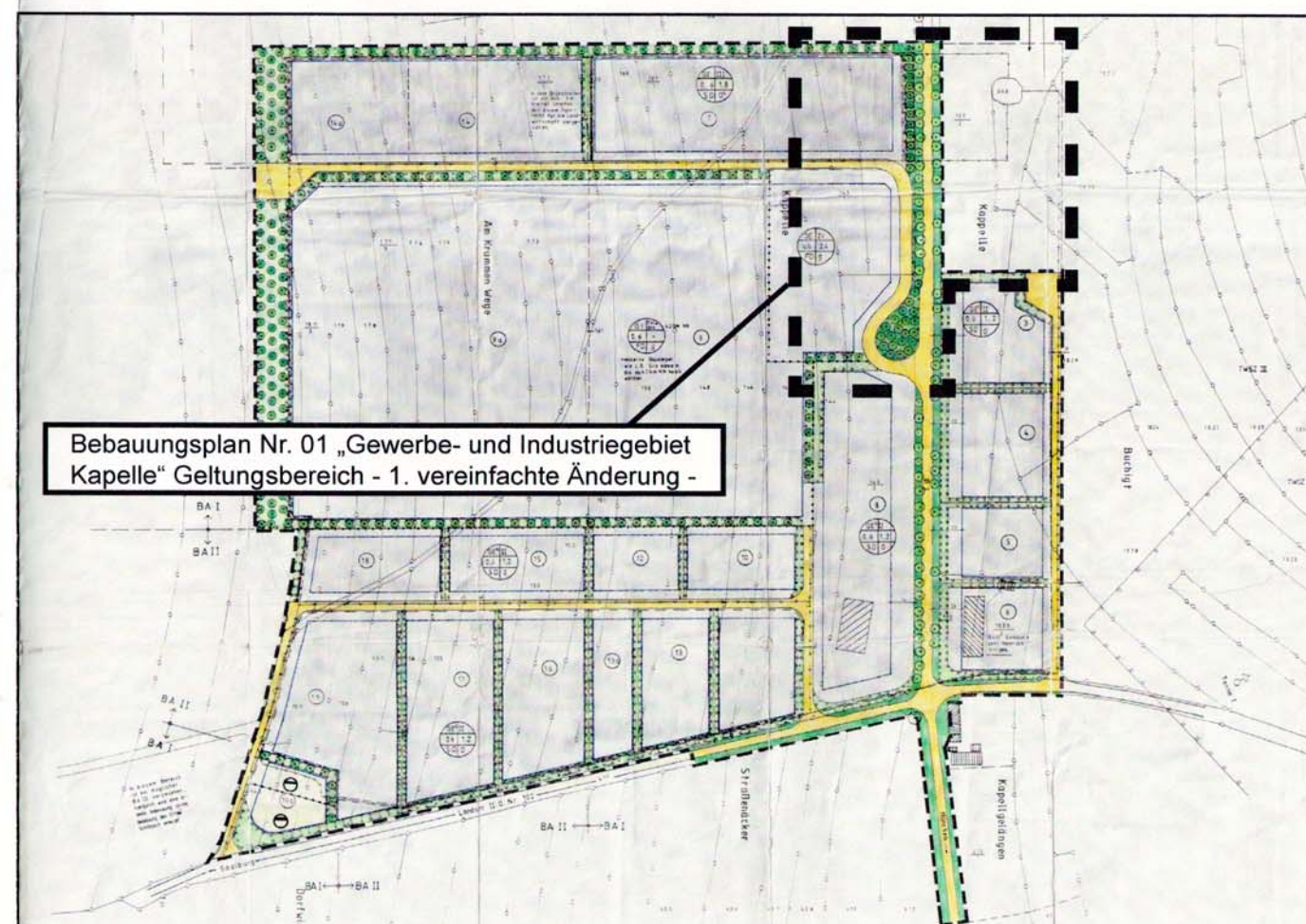
Ermächtigungsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichnerverordnung (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Landesbauordnung - Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16 März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592)



Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 01 „Gewerbe- und Industriegebiet Kapelle“ - Maßstab 1\_5000

Aufstellungsbeschluss

gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) BauGB

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB ist durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Tanna am 18.03.2010 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 22.03.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Tanna, den 10.05.2010

Der Bürgermeister - Marco Seidel

Billigungsbeschluss

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.03.2010 mit Begründung wurde am 18.03.2010 gebilligt und gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB wird durchgeführt.

Tanna, den 10.05.2010

Der Bürgermeister - Marco Seidel

Öffentliche Auslegung

Beteiligung der Öffentlichkeit und TOB

Der Entwurf der 1. Änderung mit Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB mit Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 30.03.2010 bis einschließlich 01.05.2010 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 22.03.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB wurden die berührten Träger öffentlicher Belange (TOB) beteiligt bzw. gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt mit Schreiben vom 22.03.2010.

Tanna, den 10.05.2010

Der Bürgermeister - Marco Seidel

Abwägungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat am 06.05.2010 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Abwägung sind am 10.05.2010 den einwärtigen Bürgern und TOB mitgeteilt worden.

Tanna, den 10.05.2010

Der Bürgermeister - Marco Seidel

Satzungsbeschluss

gemäß § 10 (1) BauGB

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus der Teil A - Planzeichnung und den Teil B - Ergänzungen zur textlichen Festsetzung und wurde am 06.05.2010 vom Stadtrat der Stadt Tanna als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Tanna, den 10.05.2010

Der Bürgermeister - Marco Seidel

Plangrundlage

Für die Richtigkeit der Darstellung im Geltungsbereich der 1. Änderung gem. § 1 PlanZV 90, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand 06.05.2010...) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Pößneck, den 19. MAI 2010

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Pößneck

Genehmigung

gemäß § 10 (2) BauGB

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Teil A - Planzeichnung und den Teil B - Ergänzungen der textlichen Festsetzungen und ist gemäß § 10 (2) BauGB vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis am 01.06.2010 Az. 504/2010-22, GE/GI KAPELLE, A.A. genehmigt worden.

Schleiz, den 01.06.2010

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Ausfertigung

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Teil A - Planzeichnung und den Teil B - Ergänzungen der textlichen Festsetzungen und wird hiermit ausfertigt.

Tanna, den 09.06.2010

Der Bürgermeister - Marco Seidel

Inkrafttreten

Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 23.07.2010 ortsüblich amtlich bekanntgemacht. Es wurden auf die Vorschriften §§ 44 (3) und (4), sowie § 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft und liegt mit Begründung ab dem 23.07.2010, während der Dienststunden in der Stadt Tanna für jedermann öffentlich aus.

Tanna, den 23.07.2010

Der Bürgermeister - Marco Seidel

STADT TANNA



BEBAUUNGSPLAN - Nr. 01

„Gewerbe- und Industriegebiet Kapelle“

- 1. vereinfachte Änderung -

Gemarkung: Schilbach, Tanna  
Flur: 2, 9  
Planungsstand: Beschlussfassung

Maßstab: 1\_1000

Planung und Stadtentwicklung

Stand 06/05/2010

Bearbeitung / Zeichnung: M. Friedel, B. Schneider